



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der XY-Elektrohandel, Adr., vertreten durch TPA Horwath Wthd u Stber GmbH, 1020 Wien, Praterstr. 62-64, vom 18. September 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Mödling vom 14. August 2002 betreffend Energieabgabenvergütung 1996 – 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der Jahre 1996 – 1998 insofern abgeändert, als der Antrag auf Energieabgabenvergütung zurückzuweisen ist.

Hinsichtlich der Jahre 1999 – 2001 bleibt der angefochtene Bescheid unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.), ein Dienstleistungsunternehmen, beantragte mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 die Vergütung der Energieabgaben für die Jahre 1996 bis 2001. Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Angaben gemäß § 2 Abs. 2 Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG) nachgereicht werden. Der Antrag wird im übrigen damit begründet, dass die Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe gegen das Beihilfenverbot des Art 87 EG-Vertrag verstöße und mangels Notifizierung auf Grund des Vorranges des Gemeinschaftsrechtes nicht anwendbar sei. Die im EnAbgVergG geforderten Beträge sind im Antrag nicht enthalten.

Das Finanzamt wies den Antrag auf Vergütung der Energieabgaben mit Bescheid vom 14. August 2002 ab, da die Europäische Kommission nunmehr das EnAbgVergG als zulässige staatliche Beihilfe genehmigt habe. Damit sei die Einschränkung auf Produktionsbetriebe weiterhin anwendbar. Da die Bw. ein Dienstleistungsunternehmen sei, könne keine Energieabgabenvergütung gewährt werden.

Die Bw. brachte gegen diesen Bescheid am 18. September 2002 eine Berufung ein, da die Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe gegen den verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheitsatz verstöße. Es gebe keine sachliche Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung von Produktions- und Nicht-Produktionsbetrieben. Der angefochtene Bescheid basiere daher auf einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und sei rechtswidrig. In den Jahren 1999 – 2001 handle es sich um Vergütungsbeträge von € 26.326,07, € 4.101,90 und € 108.443,64.

Der Berufung sind ausgefüllte Vordrucke (ENAV 1) für die Geltendmachung von Energieabgaben für die Jahre 1999 – 2001 beigelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 EnAbgVergG können Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit vergütet werden, als sie einen bestimmten Prozentsatz des Nettoproduktionswertes übersteigen. Nettoproduktionswert ist der Unterschiedsbetrag zwischen Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 und Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994, die an das Unternehmen erbracht werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 EnAbgVergG besteht ein Anspruch auf Vergütung nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht.

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Vergütung von Energieabgaben sind in § 2 Abs. 2 EnAbgVergG geregelt:

Vergütet wird der Betrag, der den in § 1 bezeichneten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an Erdgas und Elektrizität und die in § 1 genannten Beträge (erbrachte und von anderen Unternehmen geleistete Umsätze) zu enthalten. Der Antrag auf Vergütung ist nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen.

Die Bw. hat einen Antrag auf Vergütung von Energieabgaben für die Jahre 1996 - 2001 beim Finanzamt eingebracht. Dieser Antrag enthielt keinerlei ziffernmäßige Darstellungen, auch nicht die vom Gesetz geforderten Verbrauchsmengen und Umsatzzahlen. Eine Ergänzung des Antrages ist laut Aktenlage nicht erfolgt. Erst im Rahmen der Berufung wurden für die Jahre 1999 – 2001 von der Bw. ordnungsgemäß ausgefüllte Vordrucke vorgelegt.

Wie der Entscheidung des VwGH vom 25.4.2002, 2000/15/0032 zu einer Vorsteuererstattung zu entnehmen ist, setzt die Anwendbarkeit des § 115 Abs. 4 BAO - nämlich die Prüfung der Angaben über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse - voraus, dass ein Antrag rechtzeitig gestellt und den damit verbundenen Inhaltserfordernissen entsprochen wurde. So erfüllt ein bloß unterschriebenes Einkommensteuerformular ohne Angaben über Art und Höhe der Einkünfte die für die Qualifikation als Einkommensteuererklärung notwendigen Inhaltserfordernisse nicht, da es der Abgabenbehörde keinerlei Informationen von substanziellem Gehalt übermittelt, die ihr ein erstes Bild über Steuersubjekt und Steuergegenstand sowie über Art und ungefähres Ausmaß der festzusetzenden Abgabe verschaffen. Durch das Fehlen der wesentlichen Angaben innerhalb der genannten Frist, war das Finanzamt nicht in der Lage, sich ein Bild über Bestand oder Nichtbestand des Erstattungsanspruches zu machen (wenn auch mit Ergänzungsaufträgen, Bedenkenvorhalten usw.). Die Einreichung des unterschriebenen Vordrucks war zur Wahrung der Antragsfrist nicht geeignet.

Auch im gegenständlichen Fall liegen hinsichtlich der Jahre 1996 – 1998 die in der VwGH-Entscheidung vom 25.4.2002, 2000/15/0032, angesprochenen Mängel dem übermittelten Antrag zugrunde: § 2 Abs. 2 EnAbgVergG ordnet an, dass "der Antrag die im Betrieb verbrauchte Menge an Erdgas und an Elektrizität und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten hat." Gesetzlich bezeichnete Voraussetzung für eine Qualifikation als Vergütungsantrag wäre daher die betragliche Auflistung der verbrauchten Energie und die Auflistung sämtlicher Vorleistungen sowie der erbrachten Umsätze. Der Antrag der Bw. vom 19. Dezember 2001 enthält aber die im Energieabgabenvergütungsgesetz geforderten Angaben nicht, selbst der Nettoproduktionswert und der Vergütungsbetrag sind nicht ausgewiesen. Das übermittelte Antragsschreiben enthält somit hinsichtlich der Jahre 1996 – 1998 nicht einmal jene Angaben, die zu den Minimalerfordernissen einer ordnungsgemäß ausgefüllten Steuererklärung gerechnet werden müssen.

Es liegt daher für die genannten Jahre gar keine rechtzeitig eingebrachte Steuererklärung vor: Mit dem eingereichten Antrag war es der Finanzbehörde nicht möglich, die Bemessungsgrundlage für die Vergütung abzuschätzen oder gar zu berechnen.

Ein Formular, welches nicht die für eine Erklärung notwendigen Angaben aufweist, kann im übrigen auch nicht mit einer Mängelbehebung saniert werden (vgl *Stoll*, BAO, § 85, S 864)

Vom UFS (16.6.2006, GZ RV/0452-L/06 und 3.4.2007, GZ RV/0987-W/03) wurde in ähnlichen Fällen entschieden, dass ein Steuererklärungsformular betreffend Energieabgabenvergütung, welches keine ziffernmäßige Darstellungen bzw. nur "999999" enthält, nicht als Steuererklärung zu qualifizieren ist und ein solches Anbringen zurückzuweisen ist.

Auch der gegenständliche Antrag hätte hinsichtlich der Jahre 1996 – 1998 aus den vorstehenden Erwägungen schon vom Finanzamt als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Hinsichtlich der Jahre 1999 – 2001 brachte die Bw. hingegen am 18. September 2002 ordnungsgemäß ausgefüllte Vordrucke ein. Diesbezüglich wurde der Antrag auf Vergütung von Energieabgaben somit rechtzeitig innerhalb der Frist von fünf Jahren gestellt.

Jedoch kann der Berufung auch für die Jahre 1999 – 2001 kein Erfolg beschieden sein, da aus folgenden Gründen für die Jahre 1996 – 2001 weder Produktions- noch Dienstleistungsbetrieben eine Vergütung von Energieabgaben zu gewähren ist:

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 20. November 2006, Zlen. 2006/17/0157 und 0158, die Beschwerden von Dienstleistungsbetrieben gegen die Nichtzuerkennung der Energieabgabenvergütung der Jahre 1996 bis 2001 als unbegründet abgewiesen und dies wie folgt begründet:

"Mit Urteil vom 5. Oktober 2006, C-368/04, entschied der EuGH über das in den Beschwerdefällen vom Verwaltungsgerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen, dass die nationalen Gerichte das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigen müssen und keine Maßnahme treffen dürfen, die lediglich zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat von dieser nunmehrigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH auszugehen und war der im Spruch (Abweisung als unbegründet) ersichtliche Ausspruch zu treffen. Damit kann aber auch in den Beschwerdefällen den beschwerdeführenden Parteien, die nach den nationalen Bestimmungen von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen sind, nach dem Gemeinschaftsrecht, das dem nationalen Recht vorgeht, eine Energieabgabenvergütung nicht gewährt werden, weil dies rechtswidrigerweise zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die beschwerdeführenden Parteien durch die angefochtenen Bescheide in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen

einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden sind".

Für die Jahre 1996 bis 2001 ist die Energieabgabenvergütung insgesamt als unzulässige Beihilfe anzusehen, die gegen Gemeinschaftsrecht verstößt und rechtswidrig ist. Sie steht daher weder Produktionsbetrieben noch Dienstleistungsbetrieben zu (vgl. *Grabner*, "Endgültig keine Vergütung für Dienstleistungsbetriebe für die Jahre 1996 bis 2001", SWK 1/2007, 028, *Kirchmayr/Achatz*, taxlex 2006, 633). Damit ist auch dem von der Bw. vorgebrachten Argument der Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 EnAbgVergG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Boden entzogen.

Aus diesem Grund konnte dem Berufungsbegehren auch für die Jahre 1999 – 2001 nicht entsprochen werden.

Wien, am 10. Mai 2007